Um diesen Handlungen rechtzeitig zu begegnen, wird neben dem Versuch auch die Vorbereitung unter Strafe gestellt (Abs. 3).

Wird ein Kind oder ein Jugendlicher unter 16 Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder vorenthalten, um ihn in ein Gebiet außerhalb des Staatsgebietes der DDR zu verbringen, ist § 132 in Tateinheit mit § 144 Abs. 3 anzuwenden. Bei staatsfeindlicher Zielsetzung ist § 105 allein anzuwenden.

§ 133

Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung

- (1) Wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.

Diese Bestimmung dient dem Schutz der Gewissens- und Glaubensfreiheit gem. Art. 39 Abs. 1 der Verfassung.

Abs. 1 unterscheidet zwei Begehungsformen:

Die Abhaltung von oder die Behinderung an der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich. Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf alle religiösen Handlungen, die auf Grundstücken, in Gebäuden oder Räumlichkeiten stattfinden, die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften, Vereinbarungen (z. B. Mietverträgen) nach ihrer objektiven Beschaffenheit für die Durchführung religiöser Handlungen dieser Art bestimmt sind oder die mit Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Stellen für religiöse Handlungen benutzt werden.

 die Erzwingung der Teilnahme an einer religiösen Handlung. Damit wird gewährleistet, daß niemand zu einer seinem Gewissen und seiner Weltanschauung widersprechenden religiösen Handlung gezwungen

werden kann.

Mittel der Tatbegehung sind die Anwendung von Gewalt, die Bedrohung mit einem schweren Nachteil, der Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.

 Abs. 2 schützt die Durchführung religiöser Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich vor böswilligen Störungen und verunglimpfen-